

Vereinskontaktdaten: 1.Vorsitzender, Jugendbeauftragter(-leiter), Erfüllungsgehilfen

Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten

Hiermit erklären wir uns einverstanden, dass unsere Tochter/ unser Sohn an den Freizeitveranstaltungen und am Schießtraining (Tag(e) und Zeitraum → Empfehlung: individuell mit Wettkampfkündigungen gestalten, aber kein muss) des Schützenvereins Verein e.V. teilnehmen darf.

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Wohnanschrift Straße Hausnummer	PLZ	Ort
---------------------------------	-----	-----

Erreichbarkeit aller Personensorgeberechtigten:

Festnetz (zur Sicherheit bitte auch von ihrem Arbeitsplatz)

Handynummer(n)

Emailadressen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ja Nein

Unser Kind darf gemäß §27 Abs. 3 Waffengesetz (*) unter der erforderlichen Aufsicht am Schießbetrieb (Training und Wettkampf) teilnehmen

☐ ☐

Unser Kind darf von den eingeteilten Betreuern für Trainings, Wettkämpfe und angekündigte Veranstaltungen mit dem KFZ gefahren werden

☐ ☐

Unser Kind darf selbstständig das Vereinsgelände nach Beendigung (auch vor Ablauf des offiziellen Zeitrahmens) des Trainings/Wettkampfes verlassen

☐ ☐

Unser Kind darf uneingeschränkt Sport betreiben

☐ ☐

Unser Kind darf an Schwimmveranstaltungen teilnehmen und kann schwimmen

☐ ☐

Unser Kind darf uneingeschränkt alkoholfreie Getränke und Mahlzeiten zu sich nehmen

☐ ☐

Unser Kind muss regelmäßig Medikamente nehmen (Falls ja, persönliche Rücksprache!)

☐ ☐

Unser Kind darf von _____ oder nach
Information durch die Personensorgeberechtigten von weiteren Personen
abgeholt werden.

Für unser Kind gelten folgende Einschränkungen bzw. hat folgende Allergien:

Sonstige wichtige Anmerkungen:

Ort	Datum	Unterschrift <u>aller</u> Personensorgeberechtigten
-----	-------	---

- (*) Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz muss anwesend sein, bei:
- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§27 Abs. 3 Ziffer 1 WaffG)
 - Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§27 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG)

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich